

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen ESW-Reisemobilvermietung (nachfolgend "Vermieter" genannt) und seinen Fahrzeugmietern (nachfolgend "Mieter" genannt) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Reisemobiles. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.

1.3 Zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet.

1.4 Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag, insbesondere der §§ 651a bis 651i BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

1.5 Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter bedürfen der Schriftform und sind in deutscher Sprache abzufassen.

2. Mindestalter, berechtigte Fahrer

2.1 Der Fahrer muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg sein. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das zulässige Gesamtgewicht von 3,5 to. nicht überschritten wird.

2.2 Bei Übergabe hat der Mieter die Führerscheine der Personen vorzulegen, welche das Fahrzeug während der Mietzeit führen. Kommt es infolge fehlender Vorlage der Führerscheine zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters.

3. Mietpreise, Mietdauer

3.1 Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Die Mindestmietdauer beträgt 6 Tage. Alle Preise sind einschließlich der aktuell gültigen Mehrwertsteuer. Es gelten jeweils die Preise der in der Preisliste ausgewiesenen Saison, in die der gebuchte Mietzeitraum fällt. Der Übergabetag wird nicht berechnet. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale berechnet, deren Höhe ebenfalls der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters zu entnehmen ist.

3.2 Die jeweiligen Mietpreise beinhalten Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung bis 100 Mio. €, Teilkasko- und Vollkaskoschutz mit einer Selbstbeteiligung von 1.000 €, einen Schutzbrief für In- und Ausland, Fiat-Mobilitätsgarantie, die Außenreinigung und ab einer Reisezeit ab 8 Tagen einer uneingeschränkten Kilometerleistung.

3.3 Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme des Reisemobiles durch den Mieter und endet bei Rückgabe des Reisemobiles durch die Mitarbeiter der Vermietstation. Verspätete Übernahmen die der Vermieter nicht zu vertreten hat, berechtigen den Mieter nicht zur verspäteten Rückgabe. Ansprüche des Mieters entstehen dadurch nicht.

3.4 Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde 30 Euro (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den entsprechenden Gesamttagespreis). Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.

3.5 Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

3.6 Die Ausstattung der Fahrzeuge ist der Internetseite www.esw-reisemobilvermietung.de zu entnehmen.

4. Buchung, Umbuchung, Rücktritt

4.1 Buchungen sind nur nach schriftlicher Buchungsbestätigung durch den Vermieter verbindlich.

4.2 Nach Erteilung der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Vermieter per E-Mail oder Post ist innerhalb von 7 Tagen eine Anzahlung von 300 Euro auf das Konto von ESW-Reisemobilvermietung zu leisten. Bei Überschreiten dieser Frist durch den Mieter ist der Vermieter an die Buchung nicht mehr gebunden. In diesem Fall sind die Stornogebühren gemäß Ziffer 4.4, jedoch mindestens 100 Euro zu zahlen.

4.3 Die dem Mieter bestätigte Buchung kann für denselben Mietzeitraum kostenfrei umgebucht werden, soweit anderweitig beim Vermieter freie Kapazitäten vorhanden sind.

4.4 Die Stornierung von Reisemobilen hat schriftlich per E-Mail, Post oder per Fax zu erfolgen. Ein allgemein gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen ist nicht vorgesehen. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht ein. Bei Rücktritt von der verbindlichen Buchung durch den Mieter wird folgende Stornogebühr fällig:

15% des Mietpreises vom 80. bis 61. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
30% des Mietpreises vom 60. bis 31. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
75% des Mietpreises vom 30. bis 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
100% des Mietpreises ab 14. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn oder bei Nichtabnahme des Fahrzeuges.

4.5 Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter.

4.6 Die Bestellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.

4.7 Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.

5. Zahlungsbedingungen, Kaution

5.1 Der im Mietvertrag berechnete voraussichtliche Mietpreis muss spätestens bis 21 Tage vor Mietbeginn auf einem dem Mieter bekannt zu gebenden Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein. Sofern der Mieter diese Frist überschreitet, ist der Vermieter nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist nicht mehr an die Buchung gebunden und kann den Vertrag einseitig stornieren. In diesem Fall sind Stornogebühren gemäß Ziffer 4.4, jedoch mindestens 300 Euro zu zahlen.

5.2 Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 21 Tage bis zum Anmietdatum) wird der Mietpreis sofort fällig.

5.3 Versicherungsprämien für Zusatzversicherungen wie Urlaubs-Schutz-Paket u. ä. werden separat berechnet und sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

5.4 Die Kaution in Höhe von 1.000 Euro muss 14 Tage vor dem vereinbarten Reisebeginn auf das Konto von ESW-Reisemobilvermietung überwiesen werden. Bei Nichtleistung gilt Ziffer 5.1 Satz 2 und 3 entsprechend.

5.5 Die Kaution wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs durch den Vermieter umgehend per Banküberweisung erstattet.

5.6 Die Kaution kann durch den Abschluss einer Kautionsversicherung reduziert werden. Diese Versicherung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

6. Übergabe, Rücknahme

6.1 Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin an der Vermietstation zu übernehmen und zurück zu geben. Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Übergabe zwischen 15 und 19 Uhr und die Rückgabe zwischen 9 und 11 Uhr. Bei Ausgabe und Rücknahme des Fahrzeugs ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages. Die Übergabe und Rücknahme des Fahrzeugs erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

6.2 Fällt das Fahrzeug auf Grund eines Unfallschadens oder aus anderen Gründen aus, so ist der Vermieter berechtigt, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen oder von einem Kooperationspartner bereitstellen zu lassen. Bei der Bereitstellung durch einen Kooperationspartner werden geleistete Zahlungen zurückerstattet. Der Vertrag kommt dann mit dem Kooperationspartner zu Stande. Mehrkosten übernimmt der Vermieter. Weitergehende Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter aufgrund des Ausfalls des Reisemobiles sind ausgeschlossen. Akzeptiert der Mieter ein verfügbares Ersatzfahrzeug in einer kleineren Fahrzeugkategorie, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz dem Mieter.

6.3 Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter teilzunehmen. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern, bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

6.4 Der Mieter verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Vermieter bei Fahrzeugübernahme und -rückgabe das Mietfahrzeug auf seinen schadenfreien Zustand sowie auf die richtige Angabe des Tankstandes und sonstiger Füllstände, hinsichtlich der Sauberkeit und Vollständigkeit des Zubehörs hin zu überprüfen. Die durch den Mieter festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen und ungenügende Füllstände sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Diese werden im Übergabeprotokoll vermerkt. Nach Fahrtantritt beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet, sofern dieser die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten oder verantworten hat.

6.5 Treibstoff- und Betriebskosten während der Mietdauer trägt der Mieter. Das Reisemobil wird voll getankt übergeben und muss voll getankt zurückgegeben werden. Anderenfalls berechnet der Vermieter die tatsächlich anfallenden Treibstoffkosten in Höhe von 2,50 € je Liter Diesel.

6.6 Der Abwassertank und die Toilettenkassette sind durch den Mieter vollständig zu entleeren. Anderenfalls berechnet der Vermieter eine Pauschale von 120 €.

6.7 Ist das Fahrzeug bei Rückgabe innen nicht oder ungenügend gereinigt, werden die tatsächlichen Reinigungskosten, mindestens jedoch 100 € berechnet.

6.8 Die Kosten der Außenreinigung übernimmt der Vermieter über einen Vertragspartner. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, diesen kostenlosen Service in Anspruch zu nehmen und das Fahrzeug im gereinigten Zustand zur Rücknahme bereit zu stellen.

6.9 Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend des gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.

7. Obliegenheiten des Mieters

7.1 Die Nutzung des Fahrzeugs ist untersagt, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstoßen wird oder das Beschädigungsrisiko steigt, dies ist insbesondere der Fall:

- bei Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen;
- zur Begehung von Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
- zur Weitervermietung oder gewerblicher Personenbeförderung;
- für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände;
- zu Zwecken, die einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeuges führen;
- bei Fahrten in Kriegsgebieten.

7.2 Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich auf zu bewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet. Als Treibstoff ist ausschließlich Diesel zu verwenden.

7.3 Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen in den Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Sofern dies nicht eingehalten wird, hat der Mieter die Sonderreinigung durch eine Fachfirma zu übernehmen.

7.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Mitnahme von Tieren jeglicher Art nicht gestattet. Wurden nachweislich Tiere mitgenommen, hat der Mieter die Sonderreinigung durch eine Fachfirma zu übernehmen.

7.5 Bei der Benutzung von Fähren bzw. Autozügen außerhalb von Europa ist eine Autozug- bzw. Fährversicherung abzuschließen. Die Versicherungspolice ist dem Vermieter spätestens vor Reisebeginn vorzulegen bzw. beim Vermieter bei Übergabe abzuschließen. Auf Fähren oder Autozügen werden Schäden oder der Totalverlust des Fahrzeugs durch Untergang durch die Vollkaskoversicherung des Vermieters nicht übernommen. Sofern der Mieter keine Autozug- bzw. Fährversicherung abschließt sind sämtliche Kosten eines Unfalls oder Totalverlustes des Fahrzeugs durch Untergang vom Mieter zu tragen.

7.6 Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitzen (§21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.

7.7 Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

8. Verhalten bei Unfällen

8.1 Bei einem Unfall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unfallstelle schnellstmöglich abgesichert wird. Der Mieter hat nach einem Unfall sowie einem Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden sofort die Polizei zu verständigen, den Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch unmittelbar nach dem Unfalltag folgenden Tag. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter/Fahrer darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort ist zu beachten. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

8.2 Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen.

8.3 Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter trägt die Verantwortung, dem Vermieter diesen Unfallbericht schnellstmöglich zukommen zu lassen.

8.4 Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

9. Auslandsfahrten

9.1 Auslandsfahrten in die Länder Belgien, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Liechtenstein, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schottland, Schweden, Slowenien, Spanien, Schweiz, Slowakei, Tschechien, Vatikanstadt und Wales sind gestattet.

9.2 Fahrten außerhalb der aufgeführten Länder sowie Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind grundsätzlich verboten.

10. Mängel des Fahrzeuges, Reparaturen, Ersatzfahrzeug

10.1 Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.

10.2 Der Vermieter haftet insbesondere nicht für die vom Mieter zu verantwortende Mängel, die durch unsachgemäße Benutzung des Reisemobiles und dessen technischer Einrichtungen herbeigeführt wurden.

10.3 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Reisemobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter noch während der Mietzeit schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen.

10.4 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 150 Euro ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege, soweit der Mieter nicht für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt den Vorgaben der Vermietbedingungen entsprechend haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden. Im Übrigen hat der Mieter die Austauschteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.

10.5 Wird das Reisemobil ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Wird in diesem Fall vom Vermieter ein Reisemobil einer niedrigeren Preisgruppe angeboten und vom Mieter akzeptiert, erstattet der Vermieter dem Mieter die Preisdifferenz zu dem vom Mieter im Voraus bereits geleisteten Mietzins.

11. Versicherungsschutz des Mietfahrzeuges

11.1 Das Mietfahrzeug ist gemäß den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung mit einer Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit unbegrenzter Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis maximal 100 Mio. € versichert.

11.2 Es erfolgt eine Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen eines Teil- und Vollkaskoschutzes mit einem Selbstbehalt pro Schadensfall in Höhe von 1.000 €, soweit die Bedingungen keine volle Haftung des Mieters vorsehen.

11.3 Die Haftungsfreistellung aus Ziffer 11.2 entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter.

12. Haftung des Mieters

12.1 Der Mieter haftet bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen in voller Schadenshöhe:

12.1.1 wenn Schäden aufgrund drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden,

12.1.2 der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht,

12.1.3 wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziffer 8 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt,

12.1.4 wenn der Mieter sonstige Pflichten aus Ziffer 8 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt,

12.1.5 wenn Schäden auf einer nach Ziffer 7.1 verbotenen Nutzung beruhen,

12.1.6 wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 7.2 beruhen,

12.1.7 wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat,

12.1.8 wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264) beruhen,

12.1.9 wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen,

12.2 Zur zügigen Abwicklung kann der Vermieter entstandene Schäden über Kostenvorschläge abrechnen. Sofern der Mieter die Abwicklung des Schadens über eine Rechnung verlangt, sind Mietausfallkosten für die Standzeit des Fahrzeugs vom Mieter zu tragen.

12.3 Der Mieter verpflichtet sich, ESW-Reisemobilvermietung für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, die er zu vertreten hat, im vollem Umfang von der Haftung freizustellen, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Der Mieter trägt etwaige anfallende Mautgebühren nach dem Autobahnmautgesetz.

12.4 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

12.5 Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

13. Haftung von ESW-Reisemobilvermietung

13.1 Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für die Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsschluss.

13.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.

13.3 Ansprüche, die nach Ziffer 13.1 nicht ausgeschlossen, sondern nur ihrem Umfang nach beschränkt wurden, verjähren in einem Jahr ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners. Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und solchen nach dem Produkthaftungsgesetz, verjähren Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

14. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

14.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.

14.2 Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden oder deren Bevollmächtigten für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustig gemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen etc.

15. Gerichtsstand

15.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist Gerichtsstand Dachau.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

16.2 Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

16.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht (Salvatorische Klausel)